

### Teil B - textliche Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**  
 Sonstiges Sondergebiet (§11 Abs. 2 BauNVO)  
 Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie  
 Zulässig sind:  
 1. Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form  
 2. Betriebsgebäude für die erforderlichen Wechselrichter und die Trafostation  
 3. Ergänzende bauliche Anlagen zum Unterstellen der Wechselrichter innerhalb des Photovoltaikfeldes  
 4. max. 5 ebenerdige Stellplätze im Bereich der Zufahrt  
 Gewerbegebiet (§ 8 Abs. 1 und 2 BauNVO)  
 Zulässig sind Bauliche Anlagen nach § 8 Abs. 1 und 2, außer § 8 Abs. 2 Nr. 3 (Tankstellen).

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB mit § 16 BauNVO)**  
 Sondergebiet (Photovoltaik)  
 Die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in § 17 Abs.1 BauNVO ist auf 0,5 festgesetzt. Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind auf die Grundflächenzahl mit anzurechnen.  
 2.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 19 BauNVO)  
 - Für das Betriebsgebäude ist eine Grundfläche von 100 m² innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.  
 - Für ergänzende bauliche Anlagen (Wechselrichter) ist je eine Grundfläche mit max. 12 m² zulässig.  
 - Für Stellplätze und Zuwegungen innerhalb SO (Photo) sind 200 m² zulässig.  
 2.2 Höhe der baulichen Anlagen  
 - Die Wandhöhe des Betriebsgebäudes darf max. 3,50 m betragen. Als Wandhöhe gilt das Maß der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche; gemessen am Schnittpunkt zwischen Außenhaut der Wand und des Daches.  
 - Die Wandhöhe der ergänzenden baulichen Anlagen darf max. 2,50 m betragen.  
 - Die Gesamthöhe der bestehenden Solarmodule darf max. 4,50 m betragen. Als Höhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der einzelnen Module.  
 Die Unterkante der Module muss mindestens 0,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche liegen.  
 Gewerbegebiet  
 Die Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in § 17 Abs.1 BauNVO ist auf 0,8 festgesetzt. Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind auf die Grundflächenzahl mit anzurechnen. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 6,0 m begrenzt.

**3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.

**4. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)**  
 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind im Sinne von § 23 Abs. 5 BauNVO nur auf den als Sondergebiet Photovoltaik (SO Photo) ausgewiesenen Flächen, auch ausserhalb der Baugrenzen, zulässig.

**5. Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB mit § 12 BauNVO)**  
 Stellplätze sind innerhalb der als Sondergebiet Photovoltaik, auch ausserhalb der Baugrenzen, ausgewiesenen Flächen zulässig. Sie werden auf eine Anzahl von 5 Stellplätzen beschränkt.

**6. Einfriedungen**  
 Einfriedungen in Form von großmaschigen Zäunen sind innerhalb der als Sondergebiet Photovoltaik, auch ausserhalb der Baugrenzen, ausgewiesenen Flächen zulässig. Die max. Höhe beträgt 2,00 m. Der Bodenabstand des Zaunes muss mindestens 0,15 m betragen. Die Maschengröße in Bodennähe muss 0,15 m auf 0,20 m betragen.

**7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**  
 - Die als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Teile entsprechen der vorhandenen Glück- auf- Straße.  
 - Die als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg ausgewiesenen Flächen sind im Straßenumfeld der Glück- auf- Straße vorhanden.  
 - Die als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg ausgewiesenen Flächen sind in einer Mindestbreite von 5,50 m anzulegen und dienen der Unterhaltung des Photovoltaikfeldes. Bis zur Beendigung der Bergaufsicht besteht ein Fahrrecht für die LMBV.

**8. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 a+b BauGB)**  
 8.1 Die innerhalb der als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesenen, nicht überbauten Flächen sind als extensiv genutztes krautreiche Wiese, entsprechend Punkt 4.6 der Artenliste aus dem Plan der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, anzulegen zu pflegen und zu entwickeln. Sie sind dauerhaft von Gehölzwuchs freizuhalten. Die Mahd erfolgt 2 x mal jährlich in 2 Abschnitten mit anschließendem Abtransport des Schnittgutes. Dies gilt für jede Sondergebietsfläche separat. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.  
 8.2 Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)  
 Erhaltungsgebot 1  
 Auf der, in der Planzeichnung dargestellten, Fläche ist die Bindung mit Schutz- und Pflegeauflagen wie folgt durchzuführen:  
 Auf den als Wald ausgewiesenen Flächen ist der vorhandene Gehölzbestand zu erhalten. Pflegeeingriffe zur Beseitigung von Bäumen, die gegenüber den benachbarten Flächennutzungen ein begründetes Sicherheitsrisiko darstellen sind im Einzelfall zulässig. Eingriffe in den Bestand dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Landkreises erfolgen.  
 Erhaltungsgebot 2  
 Auf der, in der Planzeichnung dargestellten, Fläche ist die Bindung mit Schutz- und Pflegeauflagen wie folgt durchzuführen:  
 Auf der als EHG 2 gekennzeichneten Fläche ist die bereits erfolgte Aufforstung zu erhalten und zu pflegen. Pflanzeingriffe sind qualifiziert durchzuführen und mit der zuständigen Behörde des Landkreises abzustimmen.  
 Erhaltungsgebot 3  
 Auf der, in der Planzeichnung dargestellten, Fläche ist die Bindung mit Schutz- und Pflegeauflagen wie folgt durchzuführen:  
 Auf der als EHG 3 gekennzeichneten Fläche ist der Flussverlauf und der dazugehörige Böschungsbereich dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Er ist entsprechend WHG von Baumaufwuchs freizuhalten. Die Flächen müssen jederzeit zugänglich sein. Anpflanzungen außerhalb des Böschungsbereiches sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.  
 Erhaltungsgebot 4  
 Auf der, in der Planzeichnung dargestellten, Fläche ist die Bindung mit Schutz- und Pflegeauflagen wie folgt durchzuführen:  
 Auf der als EHG 4 gekennzeichneten Fläche ist das alte Gleisbett als Geröllhalde zu erhalten und von Baumbewuchs freizuhalten.  
 8.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)  
 - Pflanzgebot 1 (Feldgehölz)  
 Die Fläche ist mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 2 flächendeckend zu bepflanzen. Gegenüber den benachbarten Verkehrs- und Sondergebietsflächen ist mit Bäumen ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten und mit Sträuchern ein Mindestabstand von 2,00 m. Die verbleibende Randfläche ist als krautreiche Landschaftsrasen zu entwickeln. Zusätzlich sind die Maßnahmen M 10, M 8 und M 9 entsprechend Maßnahmenplan anzulegen.  
 Festlegungen zur Anzahl und zur Pflanzliste werden mit dem Umweltbericht erarbeitet.  
 - Pflanzgebot 2 (Waldrandsaum)  
 Die Fläche ist mit Sträuchern der Artenliste 2 flächendeckend zu bepflanzen. Zum Schutz vor Verschattung der Sondergebietsfläche ist zur angrenzenden Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten. Die verbleibende Randfläche ist als krautreiche Landschaftsrasen und als krautreiche Saumgesellschaft zu entwickeln. Zusätzlich sind die Maßnahmen M 10, M 8 und M 9 entsprechend Maßnahmenplan anzulegen.  
 - Pflanzgebot 3 (Scherrasen)  
 - Pflanzgebot 4 (Heide- und Trockenrasen)  
 Die Flächen sind als extensiv genutztes krautreiche Wiese, entsprechend M 7 der Artenliste aus dem Plan der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, anzulegen zu pflegen und zu entwickeln. Sie sind dauerhaft von Gehölzwuchs freizuhalten. Die Mahd erfolgt 2 x mal jährlich in 2 Abschnitten mit anschließendem Abtransport des Schnittgutes. Dies gilt für jede Sondergebietsfläche separat. Zusätzlich sind die Maßnahmen M 10, M 8 und M 9 entsprechend Maßnahmenplan anzulegen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.  
 - Sonstige Pflanzgebot  
 Die nicht überbaubaren Flächen sind mit Ausnahme der Pflanzflächen als krautreiche Wiese, entsprechend der Artenliste, zu M4 bzw. M7, aus dem Plan der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, anzulegen und extensiv zu erhalten.

**9. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)**  
 9.1 Ausgleichsmaßnahmen Oberflächennasser (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)  
 Zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf dem Baugrundstück anfallendes Regenwasser von Dachflächen und Modulfächern oberflächlich und breitflächig über die Bodenschicht zu versickern. Neu angelegte Wege und befestigte Flächen innerhalb der Sondergebietsflächen dürfen nur aus wasserdurchlässigen Belägen mit wasserdurchlässigem Unterbau hergestellt werden. Das Niederschlagswasser aus den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg ist in die angrenzenden Freiflächen zu versickern.  
 - Ausgleichsfläche 2  
 Rückbau und Beräumung des Geländes  
 Zur Nutzung als Baufläche für ein Solarfeld ist die Fläche des Sondergebietes von gelagertem Bauschutt (mineralischer Art) zu beräumen. Die befestigten Flächen sind abzubrechen und mit einer Schicht aus nährstoffhaltigem Boden aufzufüllen. Weiter ist nach Punkt 8.1 zu verfahren.

**10. Löschwasserversorgung**  
 Die Versorgung mit Löschwasser ist, vor Baubeginn, durch den Betreiber der Anlage sicherzustellen. Die Standorte der Entnahmestellen sind so zu wählen, dass die Löschradren von 300 m den gesamten als Sondergebiet ausgewiesenen Bereich abdecken.

Präambel  
 Aufgrund des § 2 BauGB sowie nach § 87 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld- Wolfen vom ..... der Bebauungsplan Nr. 07/2010 ho "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen.

1. Aufstellungsbeschluss  
 Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld- Wolfen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2010 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/2010 ho "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.  
 Bitterfeld- Wolfen, den .....

Siegel ..... Oberbürgermeister .....

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der ergänzenden Begründung werden als öffentliche Bürgerbefragung am 24.04.2012, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Ort der öffentlichen Veranstaltung wird mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veranstaltung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 05.04.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme oder zur Teilnahme am Scoping- Termin aufgefordert worden.  
 Bitterfeld- Wolfen, den .....

Siegel ..... Oberbürgermeister .....

3. Anregungen  
 Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld- Wolfen hat nach § 1 Abs.7 BauGB die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.06.2012 geprüft.  
 Bitterfeld- Wolfen, den .....

Siegel ..... Oberbürgermeister .....

4. Auslegungsbefehl  
 Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld- Wolfen hat in seiner Sitzung vom 06.06.2012 den 1. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/2010 ho "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig sowie die ergänzende Begründung gebilligt und gemäß §2 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.  
 Bitterfeld- Wolfen, den .....

Siegel ..... Oberbürgermeister .....

5. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/2010 ho "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der ergänzenden Begründung haben in der Zeit vom 26.06.2012 bis 26.07.2012, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 07/2010 "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 20.06.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Bitterfeld- Wolfen, den .....

Siegel ..... Oberbürgermeister .....

6. verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07/2010 ho "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der ergänzenden Begründung haben in der Zeit vom 17.09.2012 bis 01.10.2012, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 07/2010 "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom 12.09.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Bitterfeld- Wolfen, den .....

Siegel ..... Oberbürgermeister .....

7. Katastermäßiger Bestand  
 Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlagen mit dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.  
 Dessau- Roßlau, den .....

Siegel ..... Unterzeichnung LVermGeo .....

8. Beschlussfassung Bebauungsplan  
 Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld- Wolfen, hat nach § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 07/2010 ho "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in ihrer Sitzung am ..... als Satzung beschlossen und die ergänzende Begründung mit Umweltbericht gebilligt.  
 Bitterfeld- Wolfen, den .....

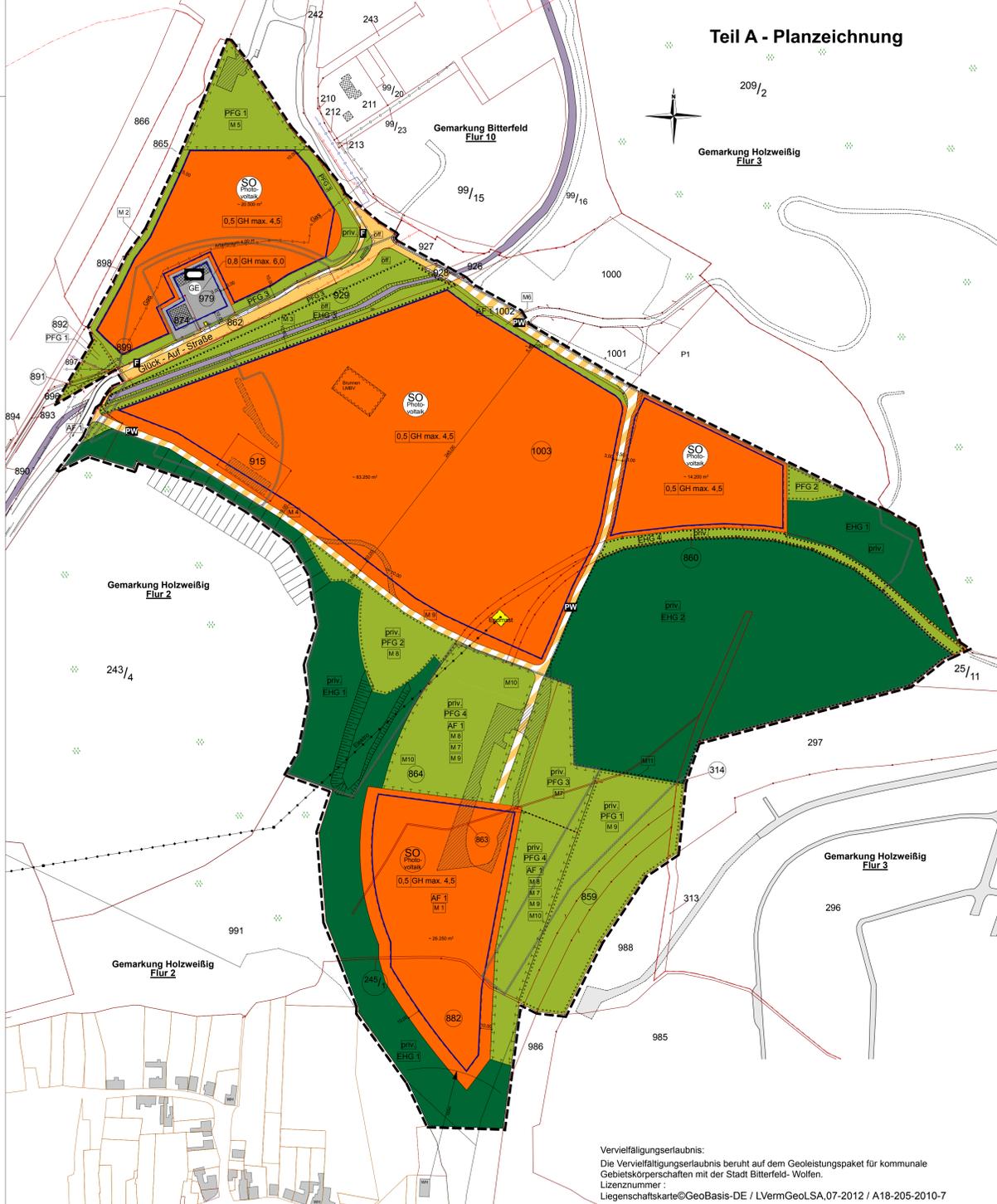
Siegel ..... Oberbürgermeister .....

9. Ausfertigung  
 Der Bebauungsplan Nr. 07/2010 ho "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit angefertigt.  
 Bitterfeld- Wolfen, den .....

Siegel ..... Oberbürgermeister .....

10. Bekanntmachung  
 Der Bebauungsplan Nr. 07/2010 ho "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer, während der Dienstzeiten, von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, ist ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.  
 Bitterfeld- Wolfen, den .....

Siegel ..... Oberbürgermeister .....

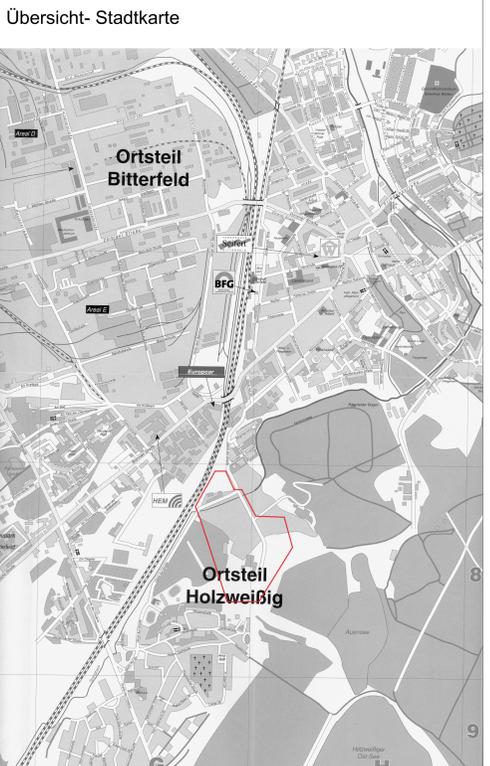


**Planzeichenerklärung (PlanzV 90)**  
 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)  
 SO sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage  
 GE Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 1 BauNVO  
 Zweckbestimmung Sport  
 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 2 Bau GB und § 23 BauNVO)  
 0,5 Grundflächenzahl  
 Bauweise, Baugrenzen  
 GH max. maximale Gebäudehöhe ab OK Gelände  
 Baugrenze  
 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)  
 öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien  
 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung  
 privater Wirtschaftsweg  
 Fuß- und Radweg

Fläche für Wald (§ 9 (1) Nr. 18 b)  
 Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)  
 priv. private Grünflächen  
 öff. öffentliche Grünflächen  
 Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 25a) und (6) BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25a) und (6) BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 25b) und (6) BauGB)  
 EHG 2 Erhaltungsgebot  
 PFG 2 Pflanzgebot  
 AF 1 Ausgleichsmaßnahme  
 M 1 Maßnahmen zur Kompensation entsprechend Plan der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

Zur Information und Abstimmung über Inhalte des B-Planes, keine Festsetzungen entsprechend § 9 Abs.1 BauGB  
 Fläche für Versorgungsanlagen  
 Elektrizität (Trafo, Kabelverweiszug)  
 Sonstige Planzeichen  
 Gemarkungsgrenze  
 Flurstücksgrenze  
 Flurstücksnummer  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 vorhandene Bebauung  
 zu entsiegelnde Flächen  
 Flächen unter Bergaufsicht  
 Flächen von Bebauung freizuhalten  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen  
 oberirdische Leitungsführung  
 unterirdische Leitungsführung Regenwasser  
 unterirdische Leitungsführung Trinkwasser  
 unterirdische Leitungsführung Schmutzwasser  
 unterirdische Leitungsführung Gasleitung  
 Freizuhaltender Arbeitsraum 4.00 m

**Hinweise**  
 Atlanten  
 Das Plangebiet befindet sich teilweise im Bereich aufgefüllter Böschungssysteme der ehemaligen Grube Leopold (Braunkohleabbau 1908 - 1934) und auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Brikettfabrik Holzweißig. Hieraus ergeben sich folgende Altlastenverdachtsflächen: BI200X (Brifa/ KW Holzweißig und Deponie) und BI200X (Deponie südlich Brifa).  
 Berecht  
 In den unter Bergrecht stehenden Flächen sind alle Baumaßnahmen, 2 Wochen vor Baubeginn, der LMBV anzuzeigen.  
 - ist für alle Baumaßnahmen die Genehmigung des Amtes für Geologie und Bergwesen Sachsen- Anhalt einzuholen.  
 - ist der freie Zugang zum Gelände für die Arbeiten der LMBV zu gewähren.  
 Brand- und Katastrophenschutz  
 Für die Sondergebietsflächen ist mit geeigneten Mitteln eine Löschwassermenge von 48 m³/h auf 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.  
 Untere Wasserbehörde  
 Zur Versickerung des anfallenden Regenwassers ist eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt- Bitterfeld einzuholen.  
**Rechtsgrundlagen der Bauabplanung**  
 - Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)  
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)  
 - Planzeichungsverordnung 1190 (PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)  
 - Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18.10.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833)



**Satzungsexemplar**  
 Bebauungsplan Nr. 07/2010 ho "Photovoltaikanlage Brifa" im OT Holzweißig  
 Durchführung des Planverfahrens  
 Stadt Bitterfeld- Wolfen  
 Rathausplatz 1  
 06786 Bitterfeld- Wolfen  
 ARCHITECTEN  
 INGENIEURE  
 PLANUNGSBÜRO TROMMER  
 PARSEVALSTRASSE 13  
 06749 BITTERFELD- WOLFEN  
 Tel. 0 34 93 / 7 23 23  
 Fax 0 34 93 / 7 23 22  
 ANSCHRIFT  
 BEAUFTRAGTER  
 DR.-ING. ARCHIT. ANJA TROMMER  
 MAßSTAB  
 1 : 2000  
 BLATT NR.  
 03  
 PLANSTAND  
 2012-12-10  
 PROJEKT NR.  
 1128